



Lieferanten-Verhaltenskodex

Inhalt

1.0 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH.....	4
2.0 ARBEIT UND MENSCHENRECHTE.....	5
2.1 Verbot der Diskriminierung	5
2.2 Menschenwürdige Behandlung	5
2.3 Vermeidung von Zwangsarbeit und Menschenhandel	5
2.4 Vermeidung von Arbeit Minderjähriger.....	6
2.5 Schutz jugendlicher Arbeitskräfte	6
2.6 Arbeitszeiten	6
2.7 Löhne und Sozialleistungen	7
2.8 Vereinigungsfreiheit	7
3.0 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT	8
3.1 Vermeidung von Arbeitsunfällen	8
3.2 Vermeidung chemischer Belastungen.....	8
3.3 Notfallvermeidung, -vorsorge und -reaktion	8
3.4 Arbeitsbezogene Sicherheitsverfahren und -systeme	9
3.4 Arbeitsbezogene Sicherheitsverfahren und -systeme (Forts.).....	9
3.5 Ergonomie	9
3.6 Wohnunterkünfte und Essen	9
3.7 Mitteilungen zu Gesundheit und Sicherheit.....	9
3.8 Gremien für Sicherheit und Gesundheitsschutz	9
4.0 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT	10
4.1 Gefahrstoffmanagement und Auflagen	10

Lieferanten-Verhaltenskodex



DOC/GLO/179 R-07

4.2 Festabfallmanagement.....	10
4.3 Umgang mit Niederschlagswasser und Abwasser	10
4.4 Management von Emissionen in die Luft.....	10
4.5 Umweltgenehmigungen und Berichtswesen	10
4.6 Vermeidung von Verschmutzung und Reduzierung der eingesetzten Ressourcen	11
5.0 ETHIK.....	12
5.1 Geschäftsintegrität	12
5.2 Offenlegung von Informationen	12
5.3 Schutz von Informanten und anonyme Beschwerden.....	12
5.4 Engagement für die Gemeinschaft.....	12
5.5 Schutz geistigen Eigentums	13
5.6 Fairer Wettbewerb	13
6.0 VERPFLICHTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	13
6.1 Grundsatzerklärung des Unternehmens	13
6.2 Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung	13
6.3 Dokumentation und Aufzeichnungen	14
6.5 Rückmeldungen der Arbeitskräfte	14
6.6 Verfahren für Korrekturmaßnahmen.....	14
7.0 REFERENZLITERATUR.....	15
8.0 RÜCKSENDESCHIN ZUR EMPFANGSBESTÄTIGUNG DURCH DEN LIEFERANTEN.....	17

1.0 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

syncreon verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen in der Lieferkette von syncreon sicher sind, Arbeiter mit Respekt und Würde behandelt werden, und Herstellungsverfahren ökologisch verantwortungsvoll sind. syncreons Lieferanten („Lieferanten“) verpflichten sich bei all ihren Aktivitäten, die Gesetze, Regeln und Vorschriften der Länder, in denen sie Geschäftstätigkeiten ausüben, in vollem Umfang einzuhalten. Der Lieferanten-Verhaltenskodex („Kodex“) geht darüber hinaus, indem er international anerkannte Normen zur Förderung von sozialer und ökologischer Verantwortung hinzuzieht.

syncreon verlangt, dass seine Lieferanten diesen Kodex umsetzen, indem sie die unten beschriebenen Managementsysteme verwenden. Sollte zudem ein Kunde von syncreon verlangen, dass syncreon seinen Verhaltenskodex einhält, dann müssen Lieferanten diese Kodizes auch befolgen. Den Lieferanten wird jeweils eine Kopie zur Verfügung gestellt. syncreon kann, unter Berücksichtigung geltender lokaler Rechtsvorschriften, die Einrichtungen von Lieferanten mit oder ohne vorherige Benachrichtigung besuchen (und/oder externe Prüfer zu Besuchen veranlassen), um die Einhaltung dieses Kodex zu beurteilen und u. a. Unterlagen zu Lohn, Arbeitszeit, Gehaltslisten und anderen Vorgehensweisen zu prüfen. Übertretungen dieses Kodex können eine sofortige Kündigung des Lieferanten von syncreon sowie rechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Falls die vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Dienstleistungen, die vom Lieferanten für syncreon erbracht werden, vorsehen, dass Lieferanten Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte vergeben können, dann haben Lieferanten dafür zu sorgen, dass diese Unterlieferanten die Bestimmungen dieses und aller anderen geltenden Verhaltenskodizes des Kunden einhalten und den Unterlieferanten Kopien der geltenden Verhaltenskodizes zur Verfügung gestellt werden. syncreon erwartet, dass seine Lieferanten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass ihre Unterlieferanten diesen Verhaltenskodex und alle anderen geltenden Verhaltenskodizes des Kunden einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kontrollen ihrer Verfahren, Systeme und Buchführungstätigkeiten.

Der Lieferanten-Verhaltenskodex von syncreon basiert auf dem Electronic Industry Code of Conduct (Verhaltenskodex der Elektronikbranche) und ist dessen Sprachgebrauch nachempfunden. Bei der Erarbeitung dieses Kodex wurde auf anerkannte Normen wie die Universal Declaration of Human Rights (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) und auf Normen von Organisationen wie der International Labor Organization (Internationale Arbeitsorganisation, ILO), Social Accountability International (SAI) und der Ethical Trading Initiative (Initiative für ethischen Handel, ETI) Bezug genommen. Diese Dokumente können eine nützliche Quelle für zusätzliche Informationen sein. Die vollständige Referenzliteratur wird am Ende dieses Kodex aufgelistet. Als Erweiterung dieses Kodex

unterhält syncreon eine Reihe von detaillierten Normen, die unsere Erwartungen hinsichtlich der Einhaltung erläutern.

2.0 ARBEIT UND MENSCHENRECHTE

Lieferanten verpflichten sich, die Menschenrechte der Arbeitskräfte zu wahren und sie entsprechend dem Verständnis der internationalen Gemeinschaft mit Würde und Respekt zu behandeln.

2.1 Verbot der Diskriminierung

Lieferanten dürfen im Rahmen ihrer Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie zum Beispiel bei Bewerbungen, Beförderungen, Auszeichnungen, beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten und bei der Verteilung von Arbeitsaufgaben Arbeitskräfte nicht aufgrund folgender Merkmale diskriminieren: ethnische Abstammung, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, ethnische Zugehörigkeit, Religion, politische Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, nationale Herkunft, oder Familienstand. Lieferanten dürfen keinen Schwangerschaftstest verlangen oder schwangere Arbeitskräfte diskriminieren, außer wo dies gesetzlich vorgeschrieben oder aufgrund der Arbeitsplatzsicherheit geboten ist. Des Weiteren dürfen derzeitige und zukünftige Arbeitskräfte keinen medizinischen Tests unterzogen werden, die in diskriminierender Weise verwendet werden könnten, außer wo dies gesetzlich vorgeschrieben oder aufgrund der Arbeitsplatzsicherheit geboten ist.

2.2 Menschenwürdige Behandlung

Die Lieferanten sollten sich dazu verpflichten, an ihrem Arbeitsplatz keine Belästigungen zu dulden. Die brutale oder unmenschliche Behandlung von Arbeitskräften ist Lieferanten untersagt, dazu gehören auch sexuelle Belästigungen, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelungen, mentale oder physische Nötigung, verbale Angriffe sowie unangebrachte Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auf dem Unternehmensgelände. Dies gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung. Die Lieferanten sollen an ihrem Arbeitsplatz Belästigungen und gesetzwidrige Diskriminierung verbieten.

2.3 Vermeidung von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Lieferanten dürfen sich nicht am Menschenhandel beteiligen oder irgendeine Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Vertragsknechtschaft oder Gefängnisarbeit nutzen. Dies umfasst auch den Transport, die Beherbergung, Anstellung, Weitervermittlung oder Aufnahme von Personen zur Erbringung von Arbeits- oder Dienstleistungen unter Anwendung von Drohungen, Gewalt, Zwang, oder mittels Entführung oder Betrug oder der Bezahlung von Personen, die Kontrolle über eine andere Person zu Ausbeutungszwecken ausüben. Jegliche Arbeit muss freiwillig sein und die Arbeitskräfte müssen jederzeit die Arbeit verlassen oder ihr Beschäftigungsverhältnis mit

angemessener Frist beenden können. Von den Arbeitskräften darf nicht verlangt werden, für ihre Einstellung staatlich ausgestellte Identifikationsnachweise, Ausweise oder Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Lieferanten müssen gewährleisten, dass sich die Arbeitskräftevermittlung Dritter an die Bestimmungen des Kodex und die Gesetze der Sende- und Empfängerländer halten, je nachdem welche beim Arbeitsschutz strenger sind. Lieferanten müssen gewährleisten, dass Verträge für fest angestellte und Zeitarbeitskräfte die Arbeitsbedingungen deutlich und in einer für die Arbeitskraft verständlichen Sprache zum Ausdruck bringen. Wo von den Arbeitskräften verlangt wird, für ihre Einstellung Vermittlungsgebühren zu zahlen, soll der Lieferant solche Gebühren oder Aufwendungen in vollem Umfang begleichen. Zu solchen Gebühren und Aufwendungen gehören u. a.: Kosten in Zusammenhang mit der Anwerbung, Bearbeitung oder Einstellung von fest angestellten und Zeitarbeitskräften. Zum besseren Verständnis: Von einzelnen Arbeitskräften wird nicht verlangt, derartige Gebühren oder Aufwendungen zu bezahlen.

2.4 Vermeidung von Arbeit Minderjähriger

Kinderarbeit ist streng verboten. Lieferanten dürfen keine Kinder beschäftigen. Das Mindestalter bei Beschäftigung oder Arbeit soll 15 Jahre, das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung oder jenes bei Ende der Schulpflicht betragen, wobei die höchste dieser Altersstufen maßgeblich ist. Die Teilnahme an zugelassenen Ausbildungsprogrammen am Arbeitsplatz, in Übereinstimmung mit Artikel 6 des ILO Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, oder leichte Arbeit, in Übereinstimmung mit Artikel 7 des ILO Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, wird von diesem Kodex befürwortet.

2.5 Schutz jugendlicher Arbeitskräfte

Lieferanten dürfen Jugendliche, die älter als das geltende gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, aber jünger als 18 Jahre alt sind, beschäftigen, vorausgesetzt sie führen keine Arbeiten aus, die ihre Gesundheit, Sicherheit, oder Sittlichkeit gefährden, in Übereinstimmung mit ILO Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und gemäß der geltenden lokalen Rechtsvorschriften und Verordnungen.

2.6 Arbeitszeiten

Die Arbeitswoche ist auf das vorgeschriebene Höchstmaß der lokalen Rechtsvorschriften und Verordnungen zu begrenzen und Arbeitskräften ist mindestens alle sieben Tage ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Alle Überstunden sollen freiwillig sein. Die Wochenarbeitszeit darf die nach Rechtsvorschriften und Verordnungen geltende maximale Stundenzahl unter keinen Umständen überschreiten.

2.7 Löhne und Sozialleistungen

Lieferanten müssen den Arbeitskräften mindestens den nach Rechtsvorschriften und Verordnungen geltenden Mindestlohn bezahlen und alle gesetzlich festgelegten Sozialleistungen übernehmen. Von Arbeitskräften geleistete Überstunden sind mit einem höheren als dem normalen Stundensatz zu vergüten, so wie er von den geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen vorgesehen ist. Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind Lieferanten nicht gestattet. Lieferanten müssen Urlaub, Freistellungen und Feiertage in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen gewähren. Lieferanten müssen Arbeitskräfte rechtzeitig bezahlen und die Gehaltsgrundlagen, nach denen Arbeitskräfte entlohnt werden, deutlich machen.

2.8 Vereinigungsfreiheit

Lieferanten müssen das Recht aller Arbeitnehmer respektieren, Gewerkschaften zu gründen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten, ihre Interessen zu vertreten und Tarifverhandlungen zu führen, so wie dies in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen erlaubt ist. Lieferanten dürfen Beschäftigung nicht davon abhängig machen, dass die Arbeitskraft die Gewerkschaftszugehörigkeit aufgibt oder einwilligt, keiner Gewerkschaft beizutreten. Auch ist es untersagt, Arbeitskräfte wegen ihrer Teilnahme an Gewerkschaftsaktivitäten außerhalb der Arbeitszeit (oder innerhalb der Arbeitszeit, falls der Lieferant solche Aktivitäten genehmigt hat oder diese in geltenden Rechtsvorschriften oder Verordnungen vorgesehen sind) zu entlassen oder zu benachteiligen. Lieferanten müssen die Gründung, Arbeitsweise und Verwaltung von Arbeitnehmerorganisationen in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen vor Einmischung schützen.

3.0 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

syncreon erkennt an, dass Praktiken eines soliden Gesundheits- und Sicherheitsmanagements in alle Geschäftsbereiche integriert werden müssen, um hohe Arbeitsmotivation und Innovationskraft aufrecht zu erhalten. Lieferanten müssen sich dazu verpflichten, sichere Arbeitsbedingungen und ein gesundes Arbeitsklima für die gesamte Belegschaft herzustellen.

3.1 Vermeidung von Arbeitsunfällen

Lieferanten müssen Gefahren für Leib und Leben so weit wie möglich ausschließen. Es sind Steuerungseinrichtungen wie physisch trennende Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Sperren einzurichten, wo dies zweckmäßig ist. Wo keine geeigneten Steuerungseinrichtungen zweckmäßig erscheinen, müssen Lieferanten geeignete Kontrollen durch die Verwaltung einrichten, wie sichere Arbeitsverfahren. Arbeitskräften ist jederzeit angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte dürfen nicht dafür gemaßregelt werden, Bedenken in Bezug auf die Sicherheit zu äußern, und müssen das Recht haben, unsichere Arbeitsbedingungen ohne Angst vor Repressalien abzulehnen, bis die Geschäftsführung auf diese Bedenken angemessen eingegangen ist.

3.2 Vermeidung chemischer Belastungen

Lieferanten müssen die Belastung von Arbeitskräften durch gefährliche chemische, biologische und physikalische Stoffe ermitteln, bewerten und kontrollieren. Lieferanten müssen chemische Gesundheitsrisiken so weit wie möglich ausschließen. Wo chemische Gesundheitsrisiken nicht ausgeschlossen werden können, müssen Lieferanten geeignete Steuerungseinrichtungen und/oder geeignete Kontrollen durch die Verwaltung einrichten, wie sichere Arbeitsverfahren. Arbeitskräften ist jederzeit angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

3.3 Notfallvermeidung, -vorsorge und -reaktion

Lieferanten müssen Notfallsituationen und -ereignisse vorhersehen, ermitteln und bewerten. Ihre Auswirkungen sind durch die Einführung von Notfallplänen und Verfahren zur Reaktion auf Notfälle zu minimieren. Dazu gehören u. a.: Meldung von Notfällen, Benachrichtigungen der Arbeitskräfte und Evakuierungsmaßnahmen, Schulungen und Notfallübungen für Arbeitskräfte, geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung, geeignete Brandmelde- und Löscheinrichtungen, angemessene Fluchtwege und Rettungspläne.

3.4 Arbeitsbezogene Sicherheitsverfahren und -systeme

Lieferanten müssen Verfahren und Systeme einrichten, mit denen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verhindert, gehandhabt, nachverfolgt und gemeldet werden. Diese Verfahren und Systeme müssen Arbeitskräfte dazu ermutigen, derartige Vorfälle zu melden, Unfälle und Krankheiten zu klassifizieren und zu erfassen,

3.4 Arbeitsbezogene Sicherheitsverfahren und -systeme (Forts.)

Im Falle von Erkrankungen und Krankheitsfällen werden die Vorfälle untersucht und Maßnahmen zur Behebung der Ursachen, zur Bereitstellung der erforderlichen medizinischen Betreuung sowie zur Erleichterung der Rückkehr der Arbeitskräfte an ihren Arbeitsplatz eingeleitet.

3.5 Ergonomie

Sind Arbeitskräfte den Gefahren körperlich anstrengender Arbeiten ausgesetzt, so sind diese Arbeiten durch die Lieferanten zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen. Dazu zählen unter anderem der manuelle Materialtransport, schweres Heben, langes Stehen sowie stark repetitive oder hohen Krafteinsatz erfordernde Montagearbeiten.

3.6 Wohnunterkünfte und Essen

Die Lieferanten haben den Arbeitskräften jeder Zeit verfügbare, saubere Sanitäranlagen, Trinkwasser und Einrichtungen zur hygienischen Zubereitung, Aufbewahrung und Einnahme von Mahlzeiten bereitzustellen. Wohnunterkünfte für Arbeitskräfte, die der Lieferant oder Dritte bereitstellen, müssen sauber und sicher sein, über geeignete Notausgänge, angemessene Heiz- und Lüftungsanlagen und hinreichend persönlichen Platz verfügen. Zutritts- und Ausgangsberechtigung müssen vernünftig geregelt sein.

3.7 Mitteilungen zu Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant muss den Arbeitskräften geeignete Informationen und Schulungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Unterlagen und Warnhinweise zu Sicherheit und Gesundheit, in deren jeweiliger Muttersprache bereitstellen. Lieferanten müssen Sicherheitsdatenblätter für alle gefährlichen oder giftigen Stoffe, die am Arbeitsplatz eingesetzt werden, in der jeweiligen Muttersprache der Arbeitskräfte aushängen, und Arbeitskräfte angemessen schulen, die mit diesen Stoffen am Arbeitsplatz in Kontakt kommen.

3.8 Gremien für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Lieferanten werden ermutigt, Gremien für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte zu initiieren und zu unterstützen, um deren ständige Weiterbildung im Bereich Gesundheit und Sicherheit zu vertiefen und Mitarbeiterbeiträge mit Bezug zu Gesundheits- und Sicherheitsproblemen am Arbeitsplatz anzuregen.

4.0 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

syncreon legt bei seinen Geschäftspraktiken großen Wert auf Umweltbelange. Lieferanten müssen sich dazu verpflichten, die Auswirkungen ihrer Konstruktionen, Herstellungsverfahren und Abfallproduktion auf die Umwelt zu reduzieren.

4.1 Gefahrstoffmanagement und Auflagen

Lieferanten müssen alle geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen einhalten, die die Handhabung oder Verwendung bestimmter Stoffe einschränken. Die Lieferanten haben für sichere Handhabung, Transport, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung zu sorgen, indem sie Gefahrstoffe ermitteln und den Umgang damit regeln, und sich an geltenden Kennzeichnungspflichten für das Recycling und die Entsorgung halten.

4.2 Festabfallmanagement

Lieferanten müssen den Umgang mit ungefährlichem Festabfall aus dem Betrieb regeln und diesen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen entsorgen.

4.3 Umgang mit Niederschlagswasser und Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen ist vor der Einleitung gemäß geltender Rechtsvorschriften und Verordnungen zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Die Lieferanten treffen geeignete Vorkehrungen, um die Verschmutzung des abfließenden Niederschlagswassers auf ihrem Gelände zu verhindern.

4.4 Management von Emissionen in die Luft

Emissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, Ätzstoffen (korrosive Mittel), Partikeln, die Ozonschicht zerstörenden Chemikalien oder von Verbrennungsnebenprodukten aus den Betriebsabläufen sind vor ihrer Freisetzung durch die Lieferanten zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen zu behandeln.

4.5 Umweltgenehmigungen und Berichtswesen

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z.B. Überwachung von Abwassereinleitungen) und Registrierungen sind von den Lieferanten einzuholen, zu pflegen und regelmäßig zu aktualisieren. Die jeweiligen betrieblichen Anforderungen und Berichtspflichten sind zu befolgen.

4.6 Vermeidung von Verschmutzung und Reduzierung der eingesetzten Ressourcen

Die Lieferanten müssen sich bemühen, die Erzeugung von Festabfall, Abwasser und Emissionen in die Luft zu reduzieren oder zu vermeiden, indem geeignete Einsparungsmaßnahmen in den Produktions-, Wartungs- und Anlagenprozessen umgesetzt werden und indem Materialien recycelt, wiederverwendet oder ersetzt werden.

5.0 ETHIK

Lieferanten müssen sich bei allen Geschäftsaktivitäten zu höchsten ethischen Verhaltensstandards beim Umgang mit Arbeitskräften, Lieferanten und Kunden verpflichten.

5.1 Geschäftsintegrität

Korruption, Erpressung und Unterschlagung sind strengstens verboten. Lieferanten dürfen nicht gegen den Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), internationale Antikorruptionsabkommen und geltende Antikorruptionsgesetze und -verordnungen der Länder verstoßen, in denen sie geschäftlich tätig sind, und sollen sich in keiner Weise an Korruption, Erpressung oder Unterschlagung beteiligen. Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unlauteren Vorteils dürfen von Lieferanten weder angeboten noch angenommen werden. Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind von Lieferanten einzuhalten.

5.2 Offenlegung von Informationen

Informationen zu den Geschäftsaktivitäten, der Struktur, finanziellen Situation und Leistung sind von den Lieferanten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen und üblichen Verfahrensweisen der Branche zu verzeichnen und gegenüber den entsprechenden Personen offenzulegen.

5.3 Schutz von Informanten und anonyme Beschwerden

Lieferanten müssen Programme schaffen, die die Vertraulichkeit von Informanten auf der Seite von Lieferanten und Arbeitskräften gewährleisten, und Vergeltungsmaßnahmen gegen Arbeitskräfte verbieten, die an solchen Programmen in gutem Glauben teilnehmen oder eine Anweisung missachten, die gegen den Lieferanten-Verhaltenskodex von syncreon verstößt. Lieferanten müssen den Arbeitskräften einen anonymen Beschwerdemechanismus zur Verfügung stellen, damit sie Missstände am Arbeitsplatz gemäß lokalen Rechtsvorschriften und Verordnungen melden können.

5.4 Engagement für die Gemeinschaft

Lieferanten werden ermutigt, die Gemeinschaft mit einzubeziehen, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und zur Nachhaltigkeit der Gemeinschaften beizutragen, in denen sie geschäftlich tätig sind.

5.5 Schutz geistigen Eigentums

Rechte an geistigem Eigentum und die Kundeninformationen sind von Lieferanten zu respektieren und zu schützen; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

5.6 Fairer Wettbewerb

In praktisch allen Ländern verbieten Gesetze Beziehungen zu oder Abkommen mit Konkurrenten, Lieferanten, Vertriebspartnern oder Händlern, die den Wettbewerb im jeweiligen Markt beeinträchtigen. Diese gesetzlichen Verbote gelten für verschiedene Aktivitäten, darunter Preisabsprachen, die Aufteilung von Kunden oder Verkaufsgebieten zwischen Wettbewerbern, wettbewerbswidrige Boykotts sowie andere unlautere Wettbewerbsmethoden. Wir verpflichten uns zu fairem Wettbewerb und zur Einhaltung dieser Gesetze.

6.0 VERPFLICHTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Lieferanten haben ein Managementsystem anzuwenden oder einzuführen, das die Einhaltung dieses Kodex und der geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen gewährleistet, Betriebsrisiken im Hinblick auf diesen Kodex identifiziert und mindert sowie stetige Verbesserungen vermittelt. Die ISO Normen 14001, OHSAS 18001 sowie das Eco-Management and Audit Scheme (EU-Öko-Audit, EMAS) können nützliche Quellen hierfür sein. Die Verpflichtung der Geschäftsführung sollte die folgenden Elemente enthalten:

6.1 Grundsaterklärung des Unternehmens

Eine Grundsaterklärung des Unternehmens zu sozialer und ökologischer Verantwortung, mit der der Lieferant seine Verpflichtung zur Einhaltung und zur kontinuierlichen Verbesserung zum Ausdruck bringt, wird in der jeweiligen Landessprache durch Aushang an allen Arbeitsstätten des Lieferanten bekannt gemacht.

6.2 Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Geschäftsführung

Der Lieferant benennt eindeutig Vertreter des Unternehmens, die dafür verantwortlich sind, dass das Managementsystem des Lieferanten eingeführt und regelmäßig auf seinen Zustand überprüft wird.

- **Risikobewertung und Risikomanagement** – Ein Verfahren zur Ermittlung der Risiken in den Bereichen der Einhaltung von Vorschriften zu Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Geschäftsethik, Menschenrechten und Rechten in Verbindung mit ihrem Geschäftsbetrieb. Festlegung der relativen Bedeutung für jedes Risiko und Einführung entsprechender Verfahrens- und physischer Kontrollen, um die Einhaltung zu gewährleisten und die ermittelten Risiken zu überwachen. Zu den Bereichen, die in eine Bewertung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken einzubeziehen sind, gehören Lager und Aufbewahrungsorte, Hilfsanlagen für Werke/Einrichtungen, Labore und Prüfbereiche, sanitäre Anlagen, Küchen, Cafeterias sowie Wohnheime der Arbeitskräfte.

- **Leistungsziele mit Umsetzungsplänen und -maßnahmen** – Schriftlich formulierte Normen, Leistungsziele, Vorgaben und Umsetzungspläne, einschließlich der regelmäßigen Bewertung der Leistungen des Lieferanten zur Erreichung dieser Ziele.
- **Kontrollen und Bewertungen** – Regelmäßige Selbstbewertungen zur Gewährleistung, dass der Lieferant, seine Unterlieferanten und die nächsten Lieferanten in der Lieferkette diesen Kodex und die geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen einhalten.

6.3 Dokumentation und Aufzeichnungen

Der Lieferant muss ein Verfahren zur Ermittlung, Überwachung und zum besseren Verständnis der einschlägigen Gesetze und Vorschriften und den Anforderungen dieses Kodex haben. Der Lieferant muss einen gültigen Gewerbeschein gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Verordnungen einholen, halten und aktualisieren.

Der Lieferant soll Verfahren zur Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen aufstellen, um die Einhaltung behördlicher Vorschriften und dieses Kodexes sicherzustellen. Gleichzeitig ist zur Gewährleistung des Datenschutzes eine angemessene Vertraulichkeit zu wahren.

6.4 Schulung und Kommunikation

Der Lieferant muss über Schulungsprogramme für Führungs- und Arbeitskräfte zur Umsetzung ihrer Richtlinien und Verfahren und zur Einhaltung von Verbesserungszielen verfügen.

Lieferanten müssen ein Verfahren haben, das dazu dient, den Arbeitskräften, Lieferanten und Kunden klare und exakte Informationen über die Vorgehensweisen, Erwartungen und Leistungen des Lieferanten zu geben.

6.5 Rückmeldungen der Arbeitskräfte

Der Lieferant muss fortlaufende Prozesse zur Erfassung von Rückmeldungen zu Verfahren und Vorgehensweisen in Bezug zu diesem Kodex haben, um so eine ständige Verbesserung zu fördern.

6.6 Verfahren für Korrekturmaßnahmen

Der Lieferant muss ein Verfahren zur rechtzeitigen Beseitigung von Unzulänglichkeiten haben, die im Rahmen interner oder externer Bewertungen, Inspektionen, Untersuchungen und Überprüfungen festgestellt wurden.

7.0 REFERENZLITERATUR

syncreon hat zur Erstellung dieses Kodex auf die folgende Referenzliteratur Bezug genommen.

Eco-Management and Audit Scheme (EU-Öko-Audit)

www.quality.co.uk/emas.htm

Electronic Industry Code of Conduct (Verhaltenskodex der Elektronikbranche)

www.eicc.info/eicc_code.shtml

Ethical Trading Initiative (Initiative für ethischen Handel)

www.ethicaltrade.org

ILO Code of Practice in Safety and Health (ILO-Verhaltenskodex über Sicherheit und Gesundheitsschutz)

www.ilo.org/public/english/protection/safework/cops/english/download/e000013.pdf

ILO International Labor Standards (ILO Internationale Arbeitsstandards)

www.ilo.org/public/english/standards/norm/whatare/fundam/index.htm

ISO 14001

www.iso.org

National Fire Protection Association (US-amerikanische Vereinigung für Brandschutz)

www.nfpa.org/categoryList.asp?categoryID=143&URL=About%20NFPA

OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

www.oecd.org

OHSAS 18001

www.bsi-global.com/index.xalter

SA 8000

www.cepaa.org/

SAI

www.sa-intl.org

United Nations Convention Against Corruption (Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption)

www.unodc.org/unodc/en/corruption/index.html?ref=menuaside

United Nations Global Compact (Global Compact, Globaler Pakt der Vereinten Nationen)

www.unglobalcompact.org

Lieferanten-Verhaltenskodex



DOC/GLO/179 R-07

Universal Declaration of Human Rights (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)

www.un.org/Overview/rights.html

UN Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights (UN-Normen über die Verantwortung transnationaler Konzerne und anderer Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte) www.ohchr.org

UK Modern Slavery Act 2015 (britisches Gesetz zur Bekämpfung jeder Art von moderner Sklaverei, 2015)

<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted>

8.0 RÜCKSENDESCHEIN ZUR EMPFANGSBESTÄTIGUNG DURCH DEN LIEFERANTEN

Bitte unterzeichnen Sie den unten beigefügten Zettel zur Anerkennung und senden Sie ihn per E-Mail an <mailto:garry.nott@syncreon.com>. Damit erklären Sie Ihr Einverständnis, die Anforderungen und Grundsätze dieses Dokuments zu befolgen.

RÜCKSENDESCHEIN ZUR EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Name des Unternehmens:	
Name:	
Stellung:	
Unterschrift:	
Datum:	